

**Satzung der Stadt Delmenhorst
über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof Bungerhof
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes Bungerhof und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den §§ 2 - 9 dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührenschildner),
 1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
 3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind. In den Fällen des § 9 entsteht die Gebührenschild mit Überlassung der Grabstätte.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5
Gebühren für Friedhofskapelle**

Die Gebühren betragen einmalig für

1. die Benutzung der Friedhofskapelle 171,50 €
(ausgenommen von der Benutzungsgebühr

- der Friedhofskapelle sind Nutzungen bei kirchlichen Anlässen zu stillen Feierlichkeiten)
2. die Benutzung des Vorraums der Friedhofskapelle für eine Urnentrauerfeier 104,10 €

**§ 6
Grabstättenherrichtungsgebühren**

Die Gebühren betragen für Bodenaustausch und Einebnung der Grabstätte sowie Abräumung der Kränze und Gestecke (Grabstättenherrichtung) einmalig

1. für Reihengrabstätten
 - a) bei einer Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 33,60 €
 - b) bei einer Grabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 76,00 €
 - c) bei einem Reihengrab im Rasenfeld für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 76,00 €
 - d) bei einer Urnengrabstätte 33,60 €
 - e) bei einem Urnenreihengrab im Rasenfeld 33,60 €
 - f) bei einer Gemeinschaftsgrabstätte 33,60 €
2. für Wahlgrabstätten
 - a) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 33,60 €
 - b) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 76,00 €
 - c) bei einer Urnenwahlgrabstätte 33,60 €

**§ 7
Beisetzungsgebühren**

Die Gebühren betragen einmalig

1. für eine Körpererdbeisetzung
 - a) in eine Reihengrabstätte für
 - aa) einen Verstorbenen bis zum



vollendeten 5. Lebensjahr	161,60 €
bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	438,30 €
cc) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr mit zusätzlich einem Kind unter einem Lebensjahr	438,30 €
dd) verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	438,30 €
b) in eine Reihengrabstätte im Rasenfeld für	
aa) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	438,30 €
bb) ein Kind unter einem Jahr	161,60 €
cc) verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	438,30 €
c) in eine Wahlgrabstätte für	
aa) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	161,60 €
bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	497,40 €
cc) das Aufsetzen einer Totgeburt	106,20 €
2. für eine Aschenbeisetzung ohne vorherige Andacht	
a) in eine Urnenreihengrabstätte mit oder ohne Kennzeichnung, eine Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld oder eine Gemeinschaftsgrabstätte	83,90 €
b) in eine Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte für Körpererdbeisetzung	83,90 €
3. für sonstige Leistungen	
a) Urnentragen (Beiwohnen, Tragen und Beisetzen der Urne inkl. Läuten der Friedhofsglocke)	35,70 €
b) Sargbegleitung (Vorbesprechung mit Sargträgern, Beiwohnen, Vorweglaufen und Läuten der Friedhofsglocke)	63,20 €

§ 8

Umbettungsgebühren

Die Gebühren betragen einmalig

1. für die Umbettung von Leichen oder Gebeinen
 - a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs
 - aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 423,20 €
 - bb) eines Verstorbenen ab

vollendetem 5. Lebensjahr	1.092,10 €
b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	279,60 €
bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	774,60 €
2. für die Umbettung einer Urne	
a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs	217,00 €
b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	97,60 €

§ 9

Grabstättennutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Zuteilung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte betragen einmalig
 1. bei einer Ruhezeit von 15 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 628,30 €
 2. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.085,40 €
 3. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Reihengrab im Rasenfeld 1.097,40 €
 4. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab mit Kennzeichnung 1.052,10 €
 5. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung 1.038,50 €
 6. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld 1.060,40 €
 7. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für eine Gemeinschaftsgrabstätte 1.237,10 €
- (2) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte betragen einmalig je Grabstelle
 1. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.047,10 €
 2. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.105,00 €
 3. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.768,00 €
 4. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für eine Urnengrabstätte 1.055,80 €
 5. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für eine Urnengrabstätte 1.689,30 €



- (3) Wird bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte durch die vorgeschriebene Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit an der Grabstätte überschritten, so wird für den Überschreitungszeitraum die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.
- (4) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Wird das Nutzungsrecht für die vollständige Nutzungsdauer verlängert, handelt es sich um einen Wiedererwerb; die Gebühr je Wahlgrabstelle bestimmt sich nach Abs. 2. Wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren verlängert, wird die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

§ 10 Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen

- (1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments sowie für die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für
- a) das Entfernen der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör beim Ausheben der Gräber
 - b) Sicherungsmaßnahmen an standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge
 - c) das Entfernen standunsicherer oder ohne

- Zustimmung aufgestellter Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder Teile davon
- d) das ordnungsgemäße Herrichten oder Pflegen einer Wahlgrabstätte

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2018 (Öffentliche Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt vom 05.12.2018) außer Kraft.

Delmenhorst, den 21.11.2019
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 25.11.2019
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

